Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0406(COD)

11.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 36 - 178

Entwurf eines Berichts
Alfred Sant
(PE749.139v01-00)

über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2022)0761 – C9-0416/2022 – 2022/0406(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 36
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Attraktivität ***von KMU-Wachstumsmärkten*** zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.	(1) Um die Attraktivität ***einer Börsennotierung*** zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel ***an geregelten Märkten oder*** an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 37
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Attraktivität ***von KMU-***	(1) Um die Attraktivität ***der***

Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

Kapitalmärkte der EU zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an ***geregelten Märkten oder*** KMU-Wachstumsmärkten ***oder über andere multilaterale Handelssysteme (MTF)*** zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 38
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben	(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben

können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte ***aller betroffenen Interessenträger, insbesondere*** der Minderheitsaktionäre ***und der Arbeitnehmer*** dabei ***kontinuierlich*** gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 39
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.	(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten ***nach eigenem Ermessen und im Einklang mit nationale Recht*** die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile***, wie Finanzierung und Unterstützung,*** nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

Or. en

Begründung

Wir unterstützen den von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich, wobei das bedeutet, dass diese Richtlinie auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt ist.

Änderungsantrag 40
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.	(1) Um die Attraktivität von KMU-Wachstumsmärkten zu erhöhen und die Bedingungen für Gesellschaften, die eine Zulassung zum Handel im Binnenmarkt beantragen, vergleichbarer zu machen, müssen regulierungsbedingte Hindernisse für den Zugang zu solchen Märkten angegangen werden. Die Gesellschaften sollten ***vorbehaltlich angemessener solider Schutzmaßnahmen*** die ihrer Entwicklungsphase am besten entsprechenden Governance-Strukturen wählen und zu diesem Zweck unter anderem den kontrollierenden Anteilseignern die Möglichkeit geben können, die Kontrolle über die Gesellschaft auch nach der Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zu behalten; zugleich sollten sie die mit dem Handel an diesen Märkten verbundenen Vorteile nutzen können, solange die Rechte der Minderheitsaktionäre dabei gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 41
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Da die KMU-Wachstumsmärkte ein ungenutztes Potenzial haben, um KMU den Zugang zu Finanzierungsmitteln zu erleichtern, sollten sie im Mittelpunkt dieser Richtlinie stehen, um sie attraktiver zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ***ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner***, ***nicht*** an KMU-Wachstumsmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-ups*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.	(2) ***Die*** Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ***schreckt die kontrollierenden Anteilseigner davon ab***, an KMU-Wachstumsmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-up-Unternehmen*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 43
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht ***an KMU-Wachstumsmärkten aktiv*** zu ***werden***. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-ups*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.	(2) ***Die*** Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, ***sich*** nicht ***um eine Börsennotierung*** zu ***bemühen***. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-up-Unternehmen*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 44
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an ***KMU-Wachstumsmärkten*** aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die	(2) ***Die*** Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an ***öffentlichen Märkten*** aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die

Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-ups*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.	Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions-***, Strategie-*** und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-up-Unternehmen*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 45
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an ***KMU-Wachstumsmärkten*** aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-ups*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.	(2) ***Die*** Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an ***öffentlichen Märkten*** aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-up-Unternehmen*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein. ***Die Befürchtung, die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren, kann die Anteilseigner von KMU und Familienunternehmen in hohem Maße davon abhalten, eine Börsennotierung***

anzustreben und die öffentlichen Märkte zu erschließen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an KMU-Wachstumsmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-ups*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein.	(2) ***Die*** Angst davor, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ist einer der Hauptgründe für kontrollierende Anteilseigner, nicht an KMU-Wachstumsmärkten aktiv zu werden. Für kontrollierende Anteilseigner bedeutet die Zulassung zum Handel in der Regel eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse, wodurch ihr Einfluss auf wichtige Investitions- und Betriebsentscheidungen im Unternehmen abnimmt. Insbesondere für ***Start-up-Unternehmen*** und Gesellschaften mit langfristigen Projekten und erheblichen Vorlaufkosten kann es wichtig sein, die Kontrolle über die Gesellschaft zu behalten, damit Visionen weiterverfolgt werden können, ohne allzu großen Marktschwankungen ausgesetzt zu sein. ***Da insbesondere für Familienunternehmen der Kontrollverlust langfristig eine abschreckende Wirkung haben könnte, sollte in diesem Vorschlag besonderes Augenmerk auf langfristige Vorhersehbarkeit und Kontrolle gelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 47
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein ***wirksamer*** Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmrechten umfasst. Bei solchen Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit weniger Stimmen verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.	(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmrechten umfasst. Bei solchen Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit weniger Stimmen verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.

Or. en

Änderungsantrag 48
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein wirksamer Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmrechten umfasst. Bei solchen	(3) Eigentumsstrukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sind für kontrollierende Anteilseigner ein wirksamer Weg, die Entscheidungsgewalt im Unternehmen zu halten und sich zugleich über öffentliche Märkte zu finanzieren. Sie sind eine Form von kontrollverstärkendem Mechanismus, der mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmrechten umfasst. Bei solchen

Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit ***weniger*** Stimmen verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.	Strukturen ist mindestens eine der Aktiengattungen mit ***einer geringeren Anzahl von*** Stimmen ***pro Aktie*** verknüpft als eine (oder mehrere) andere Gattung(en) stimmberechtigter Aktien. Die mit der höchsten Anzahl an Stimmen verknüpfte Aktie ist eine Mehrstimmrechtsaktie.

Or. en

Änderungsantrag 49
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel ***an KMU-Wachstumsmärkten*** aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.	(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 50
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel ***an KMU-Wachstumsmärkten*** aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.	(4) Neben Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien gibt es andere kontrollverstärkende Mechanismen, die eine Hebelung der Stimmrechte ermöglichen. Hierzu können stimmrechtslose Aktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und Höchststimmrechte zählen. Diese alternativen kontrollverstärkenden Mechanismen sind von ihrer Anlage her jedoch starrer und können den Kapitalbetrag, den eine Gesellschaft mit der Zulassung zum Handel aufnehmen kann, aufgrund der geringeren Entkopplung von wirtschaftlichen Rechten und Stimmrechten verringern.

Or. en

Änderungsantrag 51
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Treueaktien ***wie Mehrstimmrechtsaktien*** sind für den Anteilseigner mit höheren Stimmrechten verbunden. Bei Treueaktien kann der Anteilseigner zusätzliche Stimmrechte erhalten, wenn er die Aktie für den festgelegten Zeitraum hält und bestimmte Bedingungen erfüllt. Treueaktien sind kontrollverstärkende Mechanismen, die ***eher*** darauf ausgelegt sind, stabile Eigentumsverhältnisse und das langfristige Halten der Aktien durch die Aktionäre zu fördern ***als*** die Attraktivität ***der öffentlichen Mittelaufnahme*** zu erhöhen.	(5) Treueaktien ***mit Mehrfachstimmrecht*** sind für den Anteilseigner mit höheren Stimmrechten verbunden. Bei Treueaktien kann der Anteilseigner zusätzliche Stimmrechte erhalten, wenn er die Aktie für den festgelegten Zeitraum hält und bestimmte Bedingungen erfüllt. Treueaktien sind kontrollverstärkende Mechanismen, die darauf ausgelegt sind, stabile Eigentumsverhältnisse und das langfristige Halten der Aktien durch die Aktionäre zu fördern ***und damit*** die Attraktivität ***einer langfristigen Bindung*** zu erhöhen.

Treueaktien in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, ***erscheint*** daher ***nicht*** angemessen.

Treueaktien in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, ***scheint*** daher angemessen.

Or. en

Änderungsantrag 52
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel ***an einem KMU-Wachstumsmarkt*** beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht,	(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist ***im Allgemeinen*** für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger

unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. ***Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.***	Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln.
[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 53
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen	(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-

die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.

[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.

[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 54
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten den Gesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen, damit diese die Zulassung zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt beantragen können, ohne dass die kontrollierenden Anteilseigner auf Kontrolle verzichten müssten. Eine Zulassung zum Handel an geregelten Märkten ist für größere und reifere Gesellschaften passend, während KMU-Wachstumsmärkte im Allgemeinen besser für KMU geeignet sind. KMU-Wachstumsmärkte wurden ursprünglich speziell für KMU konzipiert, weswegen die rechtlichen Anforderungen an diesen Handelsplätzen den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen. Doch sind nicht alle Gesellschaften, deren Papiere an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, auch KMU. Nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[39] muss es sich bei mindestens 50 % der Emittenten der zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassenen Finanzinstrumente um KMU handeln. Aufgrund der generell höheren Liquidität der Papiere von Gesellschaften, die keine KMU sind, eröffnet sich für die KMU-Wachstumsmärkte durch deren Zulassung die Möglichkeit, höhere Handelsgebühren einzunehmen und so ihr Geschäftsmodell rentabel zu halten. Damit für die Anleger Klarheit herrscht, unterliegen zurzeit jedoch alle Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten unabhängig von ihrer Größe denselben Regeln. Das Recht auf Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien sollte deshalb für alle Gesellschaften eingeführt werden, die eine Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel ***an einem geregelten Markt oder*** an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen.
_____	_____

[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[39] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 55
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem ***KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden. Hierzu gehört die Erlaubnis für Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, wenn ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystem oder zu einem*** geregelten Markt ***beantragt wird,*** oder ***die Sicherstellung, dass Personengesellschaften*** Strukturen ***mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll***. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.	(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem geregelten Markt oder ***einem KMU-Wachstumsmarkt für solche*** Strukturen ***zu entscheiden***. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.

Or. en

Änderungsantrag 56
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden. Hierzu gehört die Erlaubnis für Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, ***wenn ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystem oder zu einem geregelten Markt beantragt wird,*** oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll. ***Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.***	(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem ***geregelten Markt oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über eine andere MTF*** für solche Strukturen zu entscheiden. Hierzu gehört die Erlaubnis für Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 57
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen ***erlassen oder***	(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen beibehalten

beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden. Hierzu gehört die Erlaubnis für Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, wenn ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystem oder zu einem geregelten Markt beantragt wird, oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von ***einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt*** wechseln ***und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten***.

dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden***, sofern sie die Anwendung angemessener Schutzmaßnahmen für Minderheitsaktionäre im Einklang mit dieser Richtlinie sicherstellen***. Hierzu gehört die Erlaubnis für Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, wenn ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystem oder zu einem geregelten Markt beantragt wird, oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von ***einer KMU*** wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 58
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden. ***Hierzu gehört die Erlaubnis für*** Gesellschaften, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, wenn ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten	(8) Die Mitgliedstaaten sollten ***nach eigenem Ermessen*** nationale Bestimmungen erlassen oder beibehalten dürfen, die es den Gesellschaften ermöglichen, sich auch für andere Zwecke als die Erstzulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt für solche Strukturen zu entscheiden. ***Im Interesse der europäischen Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit sollte dies auch bedeuten, dass es*** Gesellschaften ***erlaubt sein sollte***, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, wenn

multilateralen Handelssystem oder zu einem geregelten Markt beantragt wird, oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.

ihre Papiere bereits zum Handel zugelassen sind oder die Zulassung zu einem nicht als KMU-Wachstumsmarkt registrierten multilateralen Handelssystem oder zu einem geregelten Markt beantragt wird, oder die Sicherstellung, dass Personengesellschaften Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen auch dann einführen können, wenn keine Zulassung zum Handel beantragt werden soll. Dies kann auch Fälle umfassen, in denen Gesellschaften von einem KMU-Wachstumsmarkt zu einem geregelten Markt wechseln und dabei an Mehrstimmrechtsaktien festhalten.

Or. en

Änderungsantrag 59
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können, vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen.*** Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit	(9) Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem ***geregelten Markt oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die

Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 60
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können***, vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen***. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften	(9) Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten

nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel ***an KMU-Wachstumsmärkten*** gefördert wird.

bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 61
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gesellschaften ***können*** Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion ***einführen***, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können, vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-	(9) Gesellschaften ***sollten die Möglichkeit haben,*** Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion ***einzuführen***, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können, vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um

Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 62
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können,	(9) Gesellschaften können Mehrstimmrechtsaktien auch durch Ausgabe neuer Aktien oder eine andere Art von Unternehmenstransaktion einführen, wie die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien. Gesellschaften, die im Einklang mit dem nationalen Recht Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen wollen, sollten flexibel die hierfür geeignetste Art von Unternehmenstransaktion wählen können. Auch den Zeitpunkt der Einführung solcher Strukturen sollten die Gesellschaften flexibel wählen können,

vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.	vorausgesetzt diese Strukturen werden eingeführt, um eine Erstzulassung von Anteilen zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften nicht daran hindern, vor der Zulassung zum Handel Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die erweiterten Stimmrechte, d. h. die zusätzlichen Stimmrechte, die Mehrstimmrechtsaktien im Vergleich zu anderen Aktiengattungen bieten, nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Anteile in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. In diesem Fall sollten Mehrstimmrechtsaktien bis zur Zulassung zum Handel die gleichen Stimmrechte gewähren wie die anderen Aktiengattungen der Gesellschaft. Dies würde sicherstellen, dass durch Mehrstimmrechtsaktien speziell die Erstzulassung zum Handel an ***geregelten Märkten oder*** KMU-Wachstumsmärkten gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 63
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die nicht beherrschenden Anteilseigner gemessen an ihrem Anteil nur verminderte Stimmrechte in der Gesellschaft besitzen, können Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien den kontrollierenden Anteilseignern dieser Gesellschaft dauerhafte Kontrolle verschaffen und damit zum sogenannten „Entrenchment-Effekt“ führen. Dies könnte das Risiko erhöhen, dass die	(10) Da die nicht beherrschenden Anteilseigner gemessen an ihrem Anteil nur verminderte Stimmrechte in der Gesellschaft besitzen, können Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien den kontrollierenden Anteilseignern dieser Gesellschaft dauerhafte Kontrolle verschaffen und damit zum sogenannten „Entrenchment-Effekt“ führen. Dies könnte das Risiko erhöhen, dass die

kontrollierenden Anteilseigner aus dieser Kontrolle private Vorteile ziehen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, sollten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien nur eingeführt werden dürfen, wenn sie von Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre begleitet sind.

kontrollierenden Anteilseigner aus dieser Kontrolle private Vorteile ziehen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, sollten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien nur eingeführt werden dürfen, wenn sie von ***harmonisierten*** Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre begleitet sind.

Or. en

Änderungsantrag 64
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen ***jedoch*** von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab***. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts***, ***wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind***, ***sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf*** den ***Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen***. ***Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten*** dafür sorgen, dass ***jeder*** Beschluss, mit dem eine Struktur mit	(11) ***Die*** Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab, ***wodurch sichergestellt wird***, ***dass bei*** den ***Rahmen das nationale Umfeld berücksichtigt wird***. Die ***Mitgliedstaaten können erwägen,*** dafür sorgen, dass ***ein*** Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, nur mit qualifizierter Mehrheit ***der Aktionärshauptversammlung getroffen*** werden kann. Darüber hinaus ***können*** die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt

Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, ***bei der Aktionärshauptversammlung*** nur mit qualifizierter Mehrheit ***gefasst*** werden kann. Darüber hinaus ***sollten*** die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 65
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2	(11) ***Die*** Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2

Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen***. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten***. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.	Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 66
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. ***Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes*** sollten ***alle Mitgliedstaaten*** dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die ***entweder*** durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur ***oder*** dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der	(11) ***Die*** Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. ***Alle Mitgliedstaaten*** sollten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur ***und*** dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen

Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.	Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 67
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies ***schließt*** den Schutz vor Entscheidungen ***ein***, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür	(11) ***Die*** Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies ***kann u. a.*** den Schutz vor Entscheidungen ***einschließen***, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür

sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann***. Bei Gesellschaften mit mehreren Gattungen von Aktien sollte diese qualifizierte Mehrheit auf der Grundlage der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmen innerhalb jeder von dem Beschluss betroffenen Aktiengattung berechnet werden***. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 68
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der	(11) Mitgliedstaaten, die Mehrstimmrechtsaktien erlauben, sehen Maßnahmen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und der

Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen

Gesellschaftsinteressen vor. Aufgrund von nationalen Besonderheiten und Unterschieden beim Gesellschaftsrecht weichen die bestehenden Schutzmaßnahmen jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat voneinander ab. Angesichts der Ziele des Binnenmarkts, wie sie insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften über Mehrstimmrechtsaktienstrukturen in Bezug auf den Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen. Dies schließt den Schutz vor Entscheidungen ein, die die Menschenrechte, den Klimaschutz und die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen könnten***, oder vor Entscheidungen, die auf die Verbesserung der Transparenz von Gesellschaften und der Unternehmensführung abzielen, einschließlich der Vergütung von Führungskräften und der Dividendenpolitik***. Im Rahmen dieses koordinierten Ansatzes sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jeder Beschluss, mit dem eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt oder in stimmrechtsrelevanter Weise verändert wird, bei der Aktionärshauptversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden kann. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien vorsehen, die entweder durch eine entsprechende Gestaltung der Mehrstimmrechtsaktienstruktur oder dadurch erreicht wird, dass die mit diesen Aktien verbundenen Mehrstimmrechte bei bestimmten Beschlüssen nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit

Gesellschaftskapitals erforderlich ist.	sowohl die qualifizierte Mehrheit der auf der Aktionärshauptversammlung abgegebenen Stimmen als auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 69
Paul Tang, Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Auch wenn Mehrstimmrechtsaktien Risiken für die Interessenträger einer Gesellschaft mit sich bringen können, weil den Gründern und den Langzeitaktionären eine stärkere Stimme eingeräumt wird, können sie eine Gesellschaft aber auch vor einer übermäßigen Konzentration auf kurzfristige Interessen schützen und so dazu beitragen, ein langfristig tragfähiges Wachstum der Gesellschaft im Einklang mit den Interessen der Interessenträger und der Umwelt anzuregen. Damit Mehrstimmrechtsaktien auf diese positive Weise verwendet werden, sollten Gesellschaften, die Mehrstimmrechtsaktien ausgeben, einen Bericht veröffentlichen, in dem detailliert dargelegt wird, wie ihre Aktienstruktur dazu beiträgt, die Interessen aller ihrer Interessenträger zu fördern und die Umwelt zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft zu ***gewährleisten***, ***sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können. Ob zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt sind***, ***sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen***, ***ob sie einen wirksamen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre*** und ***der Gesellschaft gewährleisten; zugleich sollten sie sicherstellen***, dass ***solche Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien***, ***d. h. der Möglichkeit*** der ***kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige Entscheidungen wie die Ernennung von Mitgliedern*** der ***Geschäftsleitung, Einfluss*** zu ***nehmen, nicht zuwiderlaufen***.	(12) ***Die Mitgliedstaaten sollten ferner verpflichtet werden, zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuführen,*** um ***für*** einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der ***Interessen der*** Gesellschaft zu ***sorgen***, ***einschließlich einer übertragungsbasierten Verfallsklausel***, ***einer befristeten Verfallsklausel von fünf Jahren***, ***einer ereignisbasierten Verfallsklausel*** und ***einer Schutzklausel, um sicherzustellen***, dass ***die erweiterten Stimmrechte nicht dazu genutzt werden können***, ***die Annahme von Beschlüssen*** der ***Hauptversammlung in Menschenrechts- und Umweltfragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit*** der ***Gesellschaft*** zu ***blockieren***.

Or. en

Änderungsantrag 71
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre ***und*** der ***Gesellschaft zu gewährleisten***, ***sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können***. Ob zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt sind, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen, ob sie einen wirksamen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und der Gesellschaft ***gewährleisten***; zugleich sollten sie	(12) ***Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen einführen können,*** um ***für*** einen angemessenen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre***, die Achtung*** der ***Arbeitnehmerrechte, insbesondere des Rechts auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung***, ***sowie den Schutz der langfristigen Interessen und der Nachhaltigkeit der Gesellschaft zu sorgen***.

sicherstellen, dass solche Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, d. h. der Möglichkeit der kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige Entscheidungen wie die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einfluss zu nehmen, nicht zuwiderlaufen.	Ob zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt sind, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick darauf überprüfen, ob sie ***für*** einen wirksamen Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre***, der Arbeitnehmer*** und der Gesellschaft ***Sorge tragen***; zugleich sollten sie sicherstellen, dass solche Schutzmaßnahmen dem Zweck von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, d. h. der Möglichkeit der kontrollierenden Anteilseigner, auf wichtige Entscheidungen wie die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einfluss zu nehmen, nicht zuwiderlaufen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über	(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über

etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche ***Unternehmen*** außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.	etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche ***Gesellschaften im Einklang mit geltenden Transparenzrechtsvorschriften*** außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.

Or. en

Änderungsantrag 73
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum	(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum

Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.	Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in gut funktionierende Kapitalmärkte stärken. ***Diese Informationen müssen regelmäßig und nach wesentlichen Änderungen des Eigentums oder der Kontrolle der Aktien mit Mehrstimmrechten aktualisiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in	(13) Die Offenlegung präziser, umfassender und zeitnaher Informationen über Emittenten stärkt das Vertrauen der Anleger und ermöglicht fundierte Anlageentscheidungen. Fundierte Anlageentscheidung verbessern den Anlegerschutz und erhöhen die Markteffizienz. Die Mitgliedstaaten sollten Gesellschaften mit Mehrstimmrechtsaktien deshalb vorschreiben, sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung der Papiere zum Handel als auch regelmäßig im Jahresfinanzbericht detaillierte Angaben zu ihrer Aktienstruktur und ihrem System der Unternehmensführung zu veröffentlichen. Aus diesen Angaben sollte hervorgehen, ob es etwaige Beschränkungen für das Halten der Papiere gibt, wozu auch zählt, ob eine Übertragung der Papiere der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber bedarf. Aufschluss geben sollten die Angaben auch über etwaige Stimmrechtsbeschränkungen, wie Begrenzungen der Stimmrechte auf einen bestimmten Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, zeitliche Beschränkungen für die Ausübung der Stimmrechte oder Systeme, bei denen die mit den Papieren verbundenen finanziellen Rechte von der Wertpapierinhaberschaft getrennt sind. Um sowohl den Anlegern als auch dem breiten Publikum Transparenz im Hinblick darauf zu verschaffen, wie die Eigentumsverhältnisse letztlich sind und wer de facto Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, sollten solche Unternehmen außerdem die Identität der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien, der natürlichen Personen, die zur Ausübung der Stimmrechte in deren Namen berechtigt sind, und der Personen mit besonderen Kontrollrechten offenlegen. Dies würde Anlegern fundierte Entscheidungen ermöglichen und dadurch ihr Vertrauen in

gut funktionierende Kapitalmärkte stärken.	gut funktionierende Kapitalmärkte stärken. ***Die Informationen sollten mindestens einmal jährlich sowie nach jeder diese Aktien betreffende Änderung aktualisiert und offengelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 75
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um Marktentwicklungen und Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts oder den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen, sollte die Kommission sie ***fünf*** Jahre nach dem Umsetzungstermin überprüfen.	(15) ***Um die Umsetzung und die Auswirkung dieser Richtlinie, insbesondere negative Auswirkungen auf alle betroffenen Interessenträger, zu bewerten und*** um Marktentwicklungen und Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts oder den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen, sollte die Kommission sie ***drei*** Jahre nach dem Umsetzungstermin ***und anschließend alle drei Jahre*** überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren	Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften***, darunter für Treueaktien,*** fest, die in

Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.	einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an ***einem geregelten Markt in der EU oder*** einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 77
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.	Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes multilaterales Handelssystem (MTF)*** beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 78
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-	Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt***

Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.	***oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, diese Richtlinie auf KMU-Wachstumsmärkte zu beschränken.

Änderungsantrag 79
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.	Diese Richtlinie legt gemeinsame Vorschriften für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften fest, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt beantragen und deren Aktien nicht bereits zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 80
Erik Poulsen, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Gesellschaft“ eine juristische Person einer der in Anhang ***I*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen;	a) „Gesellschaft“ eine juristische Person einer der in Anhang ***II*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen***, die nach nationalem Recht Aktien ausgeben und ihre Zulassung zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen darf***;

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten haben auch die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Gesellschaften Zugang zur Börsennotierung. Die Möglichkeiten, die die vorgeschlagene neue Richtlinie bietet, sollten auch solchen Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 81
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Gesellschaft“ eine juristische Person einer der in Anhang ***I*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen;	a) „Gesellschaft“ eine juristische Person einer der in Anhang ***II*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Rechtsformen;

Or. en

Änderungsantrag 82
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Mehrstimmrechtsaktien“ Aktien, die zu einer bestimmten und gesonderten	b) „Mehrstimmrechtsaktien“ Aktien, die zu einer bestimmten und gesonderten

Gattung gehören und mit höheren ***Stimmrechten*** verbunden sind als andere Aktiengattungen, die für Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung Stimmrechte verleihen;	Gattung gehören und mit ***einer*** höheren ***Zahl von Stimmen pro Aktie*** verbunden sind als andere Aktiengattungen, die für Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung Stimmrechte verleihen;

Or. en

Änderungsantrag 83
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „multilaterales Handelssystem“ ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;

Or. en

Änderungsantrag 84
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „EU-basierter geregelter Markt“ einen Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

Or. en

Änderungsantrag 85
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „geregelter Markt“ einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 86
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass oder Beibehaltung nationaler Bestimmungen über Mehrstimmrechtsaktien	***Beschränkungen bezüglich*** nationaler Bestimmungen über Mehrstimmrechtsaktien

Or. en

Änderungsantrag 87
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen, die es Gesellschaften gestatten, auch in nicht von der Richtlinie abgedeckten Fällen Strukturen mit	Die Mitgliedstaaten dürfen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keine neuen nationalen Bestimmungen erlassen, die es Gesellschaften gestatten, in nicht von der

Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, erlassen oder beibehalten.	Richtlinie abgedeckten Fällen Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch bestehende nationale Bestimmungen beibehalten, die es Gesellschaften gestatten, in nicht von der Richtlinie abgedeckten Fällen Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, sofern sie sicherstellen, dass Schutzvorkehrungen für eine faire und nichtdiskriminierende Behandlung von Aktionären gemäß Artikel 5 vorgesehen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 88
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen, die es Gesellschaften gestatten, ***auch in nicht von der Richtlinie abgedeckten Fällen*** Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, erlassen oder beibehalten.	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen, die es Gesellschaften gestatten, Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, erlassen oder beibehalten.

Or. en

Begründung

Auch wenn der ursprüngliche Wortlaut des Vorschlags unnötig zu sein scheint, da er das Offensichtliche festschreibt, sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten Systeme für Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien beibehalten oder einführen können.

Änderungsantrag 89
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten ***dürfen die Zulassung von Aktien einer*** Gesellschaft ***zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht*** mit der ***Begründung unterbinden, dass*** die ***Gesellschaft eine*** Struktur ***mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Entscheidung der*** Gesellschaft***, eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, von der Hauptversammlung*** mit ***mindestens*** der ***im nationalen Recht festgelegten qualifizierten Mehrheit getroffen wird. Die Mitgliedstaaten dürfen die Einführung einer solchen Struktur nicht von der Gewährung erweiterter wirtschaftlicher Rechte für Aktien ohne erweiterte Stimmrechte abhängig machen.*** ***Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist bei mehreren Aktiengattungen der Beschluss über die Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien auch Gegenstand einer gesonderten Abstimmung innerhalb jeder Aktiengattung, deren Rechte betroffen sind.*** ***Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.***

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um die Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten die Einführung einer solchen Struktur nicht von der Gewährung erweiterter wirtschaftlicher Rechte für Aktien ohne erweiterte Stimmrechte abhängig machen dürfen, da eine solche Bedingung den Anreiz für Gründer, ihre Gesellschaft an die Börse zu bringen, verringern und damit dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 90
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem ***geregelten Markt oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 91
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer

an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.	Gesellschaft zum Handel ***an einem geregelten Markt oder*** an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, diese Richtlinie auf KMU-Wachstumsmärkte zu beschränken.

Änderungsantrag 92
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, für die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Aktien einer Gesellschaft zum Handel an ***einem geregelten Markt oder*** einem KMU-Wachstumsmarkt nicht mit der Begründung unterbinden, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 93
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.	(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder an einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.	(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, diese Richtlinie auf KMU-Wachstumsmärkte zu beschränken.

Änderungsantrag 95
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.	(2) Das in Absatz 1 genannte Recht beinhaltet, dass Gesellschaften vor Beantragung der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien einführen dürfen.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 96
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an die Bedingung knüpfen, dass die Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind.	(3) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an die Bedingung knüpfen, dass die Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 97
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an die Bedingung knüpfen, dass die Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind.	(3) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte an die Bedingung knüpfen, dass die Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind.

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 98
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutzmaßnahmen ***für eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner einer Gesellschaft***	Schutzmaßnahmen ***in Gesellschaften, die eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben***

Or. en

Änderungsantrag 99
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***treffen angemessene Schutzmaßnahmen***, ***um*** eine ***faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie*** einen	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass in Gesellschaften***, ***die gemäß dieser Richtlinie*** eine ***Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben,***

angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten***, und der Gesellschaft zu gewährleisten***. Zu diesem Zweck ***unternehmen*** die Mitgliedstaaten ***alles Folgende***:

angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um einen angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern ***sicherzustellen***, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten. Zu diesem Zweck ***müssen*** die Mitgliedstaaten ***Folgendes erwägen***:

Or. en

Änderungsantrag 100
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***treffen angemessene Schutzmaßnahmen***, ***um*** eine ***faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie*** einen angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten***, und der Gesellschaft zu gewährleisten***. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten ***alles Folgende***:	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass in Gesellschaften***, ***die gemäß dieser Richtlinie*** eine ***Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt haben, angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um*** einen angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern ***sicherzustellen***, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten ***Folgendes***:

Or. en

Änderungsantrag 101
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Schutzmaßnahmen, um eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie einen	(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Schutzmaßnahmen, um eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Anteilseigner sowie einen

angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, und der Gesellschaft ***zu gewährleisten***. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten alles Folgende:

angemessenen Schutz der Interessen von Anteilseignern, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten, ***der Arbeitnehmer*** und der Gesellschaft ***sicherzustellen***. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitgliedstaaten alles Folgende:

Or. en

Änderungsantrag 102
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sie sorgen dafür, dass der Beschluss einer Gesellschaft zur ***Einführung*** einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien ***und jeder nachfolgende stimmrechtsrelevante Beschluss zur Änderung einer solchen Struktur nach*** den Vorgaben des nationalen ***Rechts auf der Aktionärshauptversammlung dieser Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit*** gefasst wird.	***a)*** Sie sorgen dafür, dass der Beschluss einer Gesellschaft zur ***Änderung*** einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien***, die die Stimmrechte der Aktien beeinflusst, auf der Aktionärshauptversammlung mit mindestens qualifizierter Mehrheit entsprechend*** den Vorgaben des nationalen ***Recht*** gefasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 103
Jessica Polfjärd, Esther de Lange, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sie sorgen dafür, dass der Beschluss einer Gesellschaft zur Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien und jeder nachfolgende stimmrechtsrelevante Beschluss zur Änderung einer solchen Struktur nach den Vorgaben des nationalen	Sie sorgen dafür, dass der Beschluss einer Gesellschaft ***– in ihrem eigenen Ermessen und im Einklang mit nationalem Recht –*** zur Einführung einer Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien und jeder nachfolgende stimmrechtsrelevante

Rechts auf der Aktionärshauptversammlung dieser Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit gefasst wird.	Beschluss zur Änderung einer solchen Struktur nach den Vorgaben des nationalen Rechts auf der Aktionärshauptversammlung dieser Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit gefasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 104
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es mehrere Aktiengattungen, wird für die Zwecke dieses Buchstabens bei solchen Beschlüssen ***für jede*** Gattung von Anteilseigner, dessen Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt***;***	Für die Zwecke dieses Buchstabens ***wird*** bei solchen Beschlüssen ***in jeder*** Gattung von Anteilseigner, dessen Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt***. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Struktur mit Mehrstimmrechten mindestens im Verhältnis von eins zu zehn variieren kann.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es mehrere Aktiengattungen, wird für die Zwecke dieses Buchstabens bei solchen Beschlüssen ***für jede*** Gattung von ***Anteilseigner***, ***dessen*** Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt;	Gibt es mehrere Aktiengattungen, wird für die Zwecke dieses Buchstabens bei solchen Beschlüssen ***in jeder*** Gattung von ***Aktien***, ***deren*** Rechte betroffen sind, eine gesonderte Abstimmung durchgeführt;

Or. en

Änderungsantrag 106
Paul Tang, Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Sie stellen sicher, dass Gesellschaften, die Mehrstimmrechtsaktien ausgeben, eine Begründung veröffentlichen, aus der hervorgeht, wie die Aktienstruktur dazu beitragen wird, die langfristigen Interessen der Gesellschaft, ihrer Interessenträger, einschließlich der Arbeitnehmer, zu sichern und die Gesellschaft dabei zu unterstützen, zu den Umweltzielen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen ***die Auswirkungen des Stimmgewichts*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen***, ***und nutzen zu diesem Zweck eine*** der folgenden ***Möglichkeiten***:	b) Sie begrenzen ***den Einfluss*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***den Entscheidungsprozess bei der Hauptversammlung***, ***indem einer oder beide*** der folgenden ***Elemente eingeführt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 108
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen ***die Auswirkungen des Stimmgewichts*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen***, ***und nutzen zu diesem Zweck eine der folgenden Möglichkeiten***:	b) Sie begrenzen ***den Einfluss*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***den Entscheidungsprozess bei der Hauptversammlung***, ***indem mindestens Folgendes eingeführt wird***:

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass sich der Vorschlag auf Angelegenheiten der Hauptversammlung beschränkt und dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden sollten, sich für beide Optionen zu entscheiden, wenn sie dies wünschen.

Änderungsantrag 109
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen ***die Auswirkungen des Stimmgewichts*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen***, ***und nutzen zu diesem Zweck eine der folgenden Möglichkeiten***:	b) Sie begrenzen ***den Einfluss*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***den Entscheidungsprozess bei der Hauptversammlung***, ***indem mindestens Folgendes eingeführt wird***:

Or. en

Änderungsantrag 110
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen ***die Auswirkungen des Stimmgewichts*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere*** bei ***Aktionärshauptversammlungen***, ***und nutzen zu diesem Zweck eine der folgenden Möglichkeiten***:	b) Sie begrenzen ***den Einfluss*** von Mehrstimmrechtsaktien auf ***den Entscheidungsprozess*** bei ***Hauptversammlungen***, ***indem mindestens Folgendes eingeführt wird***:

Or. en

Änderungsantrag 111
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen die Auswirkungen des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien auf die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner***, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen,*** und nutzen zu diesem Zweck ***eine*** der folgenden Möglichkeiten:	b) Sie begrenzen die Auswirkungen des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien auf die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner und nutzen zu diesem Zweck ***alle*** der folgenden Möglichkeiten:

Or. en

Änderungsantrag 112
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie begrenzen die Auswirkungen des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien auf die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen, und ***nutzen zu diesem Zweck eine der folgenden Möglichkeiten***:	b) Sie begrenzen die Auswirkungen des Stimmgewichts von Mehrstimmrechtsaktien auf die Stimmrechtsausübung anderer Anteilseigner, insbesondere bei Aktionärshauptversammlungen, und ***ergreifen folgende Schutzmaßnahmen***:

Or. en

Änderungsantrag 113
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten ***Stimmquote und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann***;	i) Einführung einer maximalen gewichteten ***Stimmquotendifferenz von eins zu fünf***;

Or. en

Änderungsantrag 114
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den***	i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f***;

Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 115
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer ***maximalen gewichteten Stimmquote und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch*** den ***Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann***;	i) Einführung einer ***maximal zulässigen Anzahl der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen Stimmrechte im Verhältnis zu Aktien mit*** den ***geringsten Stimmrechten***;

Or. en

Änderungsantrag 116
Erik Poulsen, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann***;	i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote;

Or. en

Begründung

Die Freiheit, Mehrstimmrechtsaktien zu verwenden, sollte nicht über grundlegende Schutzmaßnahmen hinaus eingeschränkt werden, da dies dem Zweck der Richtlinie

zuwiderlaufen würde. Dadurch würden Gründer eher davon abgehalten, als einen Anreiz zu erhalten, mit ihrer Gesellschaft KMU-Wachstumsmärkte zu nutzen, um Kapital für künftige Investitionen zu beschaffen.

Änderungsantrag 117
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann***;	i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote;

Or. en

Änderungsantrag 118
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***und*** einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;	i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***oder*** einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 119
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;	i) Einführung einer maximalen gewichteten Stimmquote ***von zehn zu eins*** und einer Vorgabe für den maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 120
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Einführung einer Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum von bis zu fünf Jahren weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);

Or. en

Änderungsantrag 121
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Einführung einer Vorgabe für den

maximalen prozentualen Anteil des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft, der durch den Gesamtbetrag der Mehrstimmrechtsaktien repräsentiert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 122
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Festlegung einer Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);

Or. en

Änderungsantrag 123
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ic) Beschränkung der Ausübung der mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte bei Beschlüssen, die Fragen der Vergütung von Führungskräften und der Dividendenpolitik sowie die Genehmigung

von Geschäften mit verbundenen Parteien betreffen;

Or. en

Änderungsantrag 124
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	id) Festlegung einer Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung oder Umsetzung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft und den Tätigkeiten von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette auf Menschenrechte, Umwelt und Klima verhindert, verringert oder beseitigt werden sollen;

Or. en

Änderungsantrag 125
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ie) Festlegung einer Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung oder Umsetzung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, die auf eine

Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle abzielen, einschließlich Entscheidungen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht von Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	if) Festlegung einer Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung oder Umsetzung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, die darauf abzielen oder dazu beitragen, Geschäftsmodelle und -strategien mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in Einklang zu bringen, die Erderwärmung entsprechend dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C zu begrenzen oder Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 in Bezug auf ihre Tätigkeiten in der Union zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 127
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Beschränkung der Ausübung*** der mit ***Mehrstimmrechtsaktien verbundenen***	ii) ***Festlegung einer Anforderung, dass Beschlüsse*** der

erweiterten Stimmrechte bei Beschlüssen, die ***auf*** der ***Aktionärshauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit*** gefasst werden müssen***.***

Hauptversammlungen, die mit ***qualifizierter Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie operativer Beschlüsse***, die ***von den Mitgliedern*** der ***Geschäftsleitung zu fassen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind,*** gefasst werden müssen***:***

– durch eine qualifizierte Mehrheit nach den Vorgaben des nationalen Rechts sowohl der abgegebenen Stimmen als auch entweder des bei der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals oder der Zahl der bei der Versammlung vertretenen Aktien oder

– durch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach den Vorgaben des nationalen Rechts, wobei für jede Aktiengattung, deren verbundene Rechte betroffen sind, gesondert abzustimmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 128
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Beschränkung der Ausübung*** der mit ***Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte bei Beschlüssen***, die ***auf*** der ***Aktionärshauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit*** gefasst werden müssen***.***	ii) ***Festlegung einer Anforderung, dass Beschlüsse*** der ***Hauptversammlungen, die*** mit ***qualifizierter Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie operativer Beschlüsse***, die ***von den Mitgliedern*** der ***Geschäftsleitung zu fassen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind,*** gefasst werden müssen***:*** ***– durch eine qualifizierte Mehrheit***

	der in der Versammlung abgegebenen Stimmen nach Vorgabe des nationalen Rechts oder
	– durch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach den Vorgaben des nationalen Rechts, wobei für jede Aktiengattung, deren verbundene Rechte betroffen sind, gesondert abzustimmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 129
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Beschränkung*** der ***Ausübung der*** mit ***Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte bei Beschlüssen***, die ***auf*** der ***Aktionärshauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit*** gefasst werden ***müssen.***	ii) ***Festlegung einer Verpflichtung, dass Beschlüsse*** der ***Hauptversammlungen, die*** mit ***qualifizierter Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie operativer Beschlüsse***, die ***von den Mitgliedern*** der ***Geschäftsleitung zu fassen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, auf einem der folgenden Wege*** gefasst werden***:***

Or. en

Änderungsantrag 130
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) durch eine qualifizierte Mehrheit

entsprechend dem nationalen Recht sowohl der abgegebenen Stimmen als auch entweder des bei der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals oder der Zahl der bei der Versammlung vertretenen Aktien oder

Or. en

Änderungsantrag 131
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) durch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend dem nationalen Recht, wobei für jede Aktiengattung, deren verbundene Rechte betroffen sind, gesondert abzustimmen ist;

Or. en

Änderungsantrag 132
Paul Tang, Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sicherzustellung, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder beseitigt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in Bezug auf die Entscheidung über und die Verwendung von Mehrstimmrechtsaktien geachtet werden und dass diese Rechte im Einklang mit den geltenden Vorschriften bzw. Gepflogenheiten, einschließlich des in der Richtlinie 2002/14/EG vorgesehenen Rechtsrahmens, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 134
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, ***dass die Anteilseigner*** und ***die*** Interessen der Gesellschaft ***angemessen geschützt sind***. ***Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes*** umfassen***:***	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***für einen angemessenen Schutz und eine faire Behandlung von Minderheitsaktionären***, ***die Achtung der Arbeitnehmerrechte, insbesondere des Rechts auf Unterrichtung, Anhörung*** und ***Mitbestimmung, sowie den Schutz der langfristigen*** Interessen ***und der Tragfähigkeit*** der Gesellschaft ***zu sorgen***. ***Dies kann auch eine Bestimmung*** umfassen***, mit der verhindert werden soll,***

dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel).

Or. en

Änderungsantrag 135
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, dass die ***Anteilseigner und*** die ***Interessen der Gesellschaft*** angemessen geschützt sind. ***Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:***	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***sicherzustellen***, dass die ***Interessen der Anteilseigner,*** die ***keine Mehrstimmrechtsaktien halten,*** angemessen geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 136
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, dass die Anteilseigner ***und*** die ***Interessen der Gesellschaft*** angemessen geschützt sind. Solche Schutzmaßnahmen ***können insbesondere Folgendes umfassen:***	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***sicherzustellen***, dass die Anteilseigner***,*** die ***keine Mehrstimmrechtsaktien halten,*** angemessen geschützt sind. Solche ***etwaigen*** Schutzmaßnahmen ***sind der Kommission mitzuteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 137
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, dass die Anteilseigner und ***die Interessen*** der Gesellschaft angemessen geschützt sind. ***Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:***	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***sicherzustellen***, dass die Anteilseigner***, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten,*** und ***das Interesse*** der Gesellschaft angemessen geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 138
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. ***Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:***	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***sicherzustellen***, dass die Anteilseigner***, die keine Mehrstimmrechtsaktien halten,*** und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 139
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können weitere	(2) Die Mitgliedstaaten können weitere

Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***zu gewährleisten***, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. ***Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:***	Schutzmaßnahmen vorsehen, um ***sicherzustellen***, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 140
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***können*** weitere Schutzmaßnahmen ***vorsehen***, um zu ***gewährleisten***, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. Solche Schutzmaßnahmen ***können*** insbesondere Folgendes ***umfassen***:	(2) Die Mitgliedstaaten ***sind ferner verpflichtet,*** weitere Schutzmaßnahmen ***vorzusehen***, um zu ***sicherzustellen***, dass die Anteilseigner und die Interessen der Gesellschaft angemessen geschützt sind. Solche Schutzmaßnahmen ***umfassen*** insbesondere Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 141
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte	***entfällt***

Verfallsklausel);

Or. en

Änderungsantrag 142
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 144
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 145
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 146
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen (übertragungsbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 147
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen ***(übertragungsbasierte Verfallsklausel)***;	a) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte auf Dritte übertragen werden oder nach Ableben, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausscheiden des ursprünglichen Inhabers der Mehrstimmrechtsaktien weiterbestehen;

Or. en

Änderungsantrag 148
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 149
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 150
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem	***entfällt***

vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);

Or. en

Änderungsantrag 151
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 152
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 153
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem vorab bestimmten Zeitraum weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem ***vorab bestimmten*** Zeitraum ***weiterbestehen (zeitbasierte Verfallsklausel)***;	b) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach einem Zeitraum ***von fünf Jahren weiterbestehen***;

Or. en

Änderungsantrag 155
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit	***entfällt***

Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);

Or. en

Änderungsantrag 156
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 160
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen (ereignisbasierte Verfallsklausel);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161
Jonás Fernández, Pedro Marques, Margarida Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen ***(ereignisbasierte Verfallsklausel)***;	c) eine Bestimmung, um zu verhindern, dass die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen erweiterten Stimmrechte nach Eintreten eines bestimmten Ereignisses weiterbestehen;

Or. en

Änderungsantrag 162
Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige	***entfällt***

Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 163
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und	***entfällt***

Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 166
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Anforderung, um sicherzustellen, dass die erweiterten Stimmrechte nicht zur Blockierung von Entscheidungen der Aktionärshauptversammlung genutzt werden können, mit denen nachteilige Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Menschenrechte und Umwelt verhindert, verringert oder abgestellt werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 168
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, in dem [in Artikel 15a] der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] genannten [EU-Wachstums-Emissionsdokument] oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument ***sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der***	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, in dem [in Artikel 15a] der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] genannten [EU-Wachstums-Emissionsdokument] oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten

Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[44] genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:

machen:

[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[44] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 169
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, in dem ***[in*** Artikel ***15a]*** der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt ***oder über ein anderes MTF*** gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, ***jeweils*** in dem ***in*** Artikel ***6*** der Verordnung

und des Rates[43] genannten ***[EU-Wachstums-Emissionsdokument]*** oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[44] genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:	(EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] genannten ***Prospekt [oder in dem in Artikel 15a derselben Verordnung genannten EU-Wachstums-Emissionsdokument]*** oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[44] genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:
[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).	[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
[44] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).	[44] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).
	Or. en

Änderungsantrag 170
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, in dem ***[in*** Artikel ***15a]*** der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] genannten ***[EU-Wachstums-Emissionsdokument]*** oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[44] genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, ***jeweils*** in dem ***in*** Artikel ***6***der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] genannten ***Prospekt [oder in dem in Artikel 15a derselben Verordnung genannten EU-Wachstumsprospekt]*** oder in dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2014/65/EU genannten Zulassungsdokument sowie in dem in Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission[44] genannten Jahresfinanzbericht der Gesellschaft detaillierte Angaben zu nachstehend genannten Aspekten machen:
[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).	[43] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).
[44] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).	[44] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).
	Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 171
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an ***einem KMU-Wachstumsmarkt*** eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;	a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an ***dem einschlägigen Markt*** eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;

Or. en

Änderungsantrag 172
Markus Ferber, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese	a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den

Gattung prozentual ausmacht;	Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;

Or. en

Änderungsantrag 173
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;	a) Struktur ihres Kapitals einschließlich der Wertpapiere, die nicht zum Handel an einem ***geregelten Markt oder einem*** KMU-Wachstumsmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, wobei die verschiedenen Aktiengattungen und die mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten zu nennen sind und anzugeben ist, welchen Anteil am Gesamtaktienkapital und an den Gesamtstimmrechten diese Gattung prozentual ausmacht;

Or. en

Begründung

Die Option für Strukturen mit Mehrfachstimmrecht sollte nicht auf KMU-Wachstumsmärkte beschränkt sein, sondern auf alle geregelten Märkte ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 174
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Identität der Inhaber aller Wertpapiere mit besonderen Kontrollrechten und Beschreibung dieser Rechte;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keine Definition des Begriffs „besondere Kontrollrechte“, und es ist nicht sicher, dass die Gesellschaft dieses „besonderen Kontrollrechte“ identifizieren kann.

Änderungsantrag 175
Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen ***Person***, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt ***ist***.	e) Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien***, die mehr als 5 % der Stimmrechte aller Anteile der Gesellschaft ausmachen,*** sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen ***Personen***, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt ***sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 176
Jessica Polfjärd, Pernille Weiss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt ist.	e) ***sofern der Gesellschaft bekannt, die*** Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien***, die mehr als 5 % der Stimmrechte aller Anteile der Gesellschaft ausmachen,*** sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt ist.

Or. en

Begründung

Die Festlegung eines Schwellenwerts steht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2004/109/EG.

Änderungsantrag 177
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ***[fünf*** Jahre nach ***Inkrafttreten*** der Richtlinie] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum ***[vier*** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] insbesondere folgende Angaben vor:	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ***[drei*** Jahre nach ***Geltungsbeginn*** der Richtlinie] ***und anschließend alle drei Jahre*** einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum ***[zwei*** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] ***und anschließend alle drei Jahre alle einschlägigen Informationen und*** insbesondere folgende Angaben vor:

Or. en

Änderungsantrag 178
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***spätestens zwei Jahre*** nach ***ihrem Inkrafttreten*** nachzukommen. Sie	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***bis zum ... [zwölf Monate*** nach ***dem Tag des Inkrafttretens dieser***

setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	***Richtlinie]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Or. en